



Fachschaftsreglement der students.fhnw Fachschaft PH (students.ph)

- Grundlagen Art. 1
1. Die students.fhnw Fachschaft PH (students.ph) ist Teil der Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw).
 2. Die students.ph vertritt die Interessen der Studierenden und stellt den Kontakt zu anderen students.fhnw Gremien und der Hochschulleitung sicher.
 3. Die students.ph kann für ihre Mitglieder Dienstleistungen erbringen und Anlässe organisieren.
 4. Die students.fhnw Statuten, strategischen Grundlagen und Reglemente, insbesondere das Finanzreglement, bilden den Rahmen für dieses Fachschaftsreglement.

- Mitgliedschaft Art. 2
- Alle Studierenden, die an der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW) immatrikuliert sind und ein Mitglied der students.fhnw sind, gelten als Mitglied der students.ph.

Aufbau

Die students.ph ist organisatorisch an den Aufbau der PH FHNW gebunden. Da die Hochschule ihre Studiengänge standortübergreifend leitet, ist die students.ph auch standortübergreifend organisiert. Gleichwohl gibt es standortabhängige Aufgaben (z.B. Events, Infrastruktur), die in den Verantwortungsbereich der students.ph fallen. Die studentische Mitwirkung in den Studiengängen wird durch die Hochschule geregelt, dessen Einbindung in die Fachschaft wird trotzdem angestrebt.

Art. 3

Die students.ph besteht aus folgenden Gremien:

1. Die Vollversammlung
2. Die Fachschaftsleitung students.ph (mit den Ressorts Finanzverantwortung, Eventleitung, Studiengangvertretung und Präsidium)

Art. 4

- Vollversammlung
1. Die students.ph Vollversammlung bildet das legislative, strategische, Gremium der students.ph. Jede Person, die im Team der students.ph tätig ist, zählt als Mitglied der Fachschaftsleitung.
 2. Die Vollversammlung besteht aus allen students.ph Mitgliedern.

Art. 5

- Fachschaftsleitung
1. Die Fachschaftsleitung students.ph ist das leitende, operative, Gremium der students.ph.
 2. Die Fachschaftsleitung students.ph besteht **mindestens** aus folgenden Organen:
 - a) dem Präsidium
 - b) der finanzverantwortlichen Person



3. Das Präsidium besteht aus max. 3 Personen aus den Studiengangsvertretungen, die mit den meisten Standorten an der PH FHNW vertreten sind (IKU, PRIM und ISEK)
4. Im Sinne der students.fhnw Statuten, gilt die Stelle des Präsidenten / der Präsidentin als besetzt, sobald das Präsidium mindestens ein Mitglied hat.
5. Eine Person kann nicht gleichzeitig ein Mitglied des Präsidiums und die finanzverantwortliche Person sein.
6. Personen, welche ein Ressort der students.ph ausüben, sind dem Vorstand students.fhnw unterstellt, sind aber keine Vorstandsmitglieder.
7. Personen, welche ein Ressort der students.ph ausüben, sind dem Vorstand students.fhnw unterstellt, sind aber keine Vorstandsmitglieder.
8. Alle Ressorts sind einander hierarchisch gleichgestellt.
9. Weitere Ressorts, die in der Fachschaftsleitung vorgesehen sind:
 - a. Maximal so viele Studiengangsvertretungen, wie Standorte des jeweiligen Studiengangs vorhanden sind.
 - b. Maximal zwei Eventleitungen pro Standort.
 - c. Eine Person mit Verantwortung „Kommunikation“
 - d. Die Vollversammlung kann durch die Wahl eines Mitglieds in die Fachschaftsleitung beliebig weitere Ressorts kreieren.
10. Eine Person darf, vorbehaltlich Art. 5.4, mehrere Ressorts gleichzeitig innehaben.

SG-Vertretung Art. 6

Die FHNW hält in ihrem Qualitätsmanagementkonzept fest, dass die studentische Mitwirkung auf Studiengangs-Ebene existieren muss. Die PH setzt dies unter anderem mit dem Einsatz von studentischen Vertretungen um (Institutsvertretung).

1. Die Fachschaft verfolgt das Ziel, dass es eine Vertretung pro Studiengang, pro Standort, pro Jahrgang gibt (in dieser Reihenfolge).

Standort-Team Art. 7

Aufgehoben.

Aufgaben

Vollversammlung Art. 8

1. Die Vollversammlung ...
 - a) genehmigt:
 - i. Änderungen im Fachschaftsreglement zu Händen vom students.fhnw Vorstand
 - ii. Inkraftsetzung und Änderung von anderen Reglementen.
 - iii. Abmachungen zwischen der students.ph und der PH FHNW.¹
 - iv. Jahresbudget und Jahresabrechnung.
 - b) wählt die Fachschaftsleitung und die Vertretungen, sofern kein anderes Gremium dafür verantwortlich ist.
 - c) beschliesst das Arbeitsprogramm.
 - d) wählt ihre Delegierten für die students.fhnw Delegiertenversammlung.
2. Alle Entscheidungen der Vollversammlung werden mit einem einfachen Mehr der Anwesenden gefällt.

¹ reglement-ueber-die-zusammenarbeit-zwischen-der-studierendenorganisa- tion (fhnw.ch)

Präsidium

Art. 9

Das Präsidium ...

1. beruft mind. einmal pro Jahr die Vollversammlung ein.
2. beruft eine ausserordentliche Vollversammlung auf begründeten Wunsch der Fachschaftsleitung oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern ein.
3. beruft einmal im Semester eine Sitzung mit den Studiengangvertretungen ein.
4. beruft die Sitzungen der Fachschaftsleitung ein.
5. übernimmt die Leitung dieser Versammlungen und Sitzungen.
6. vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber der Hochschulleitung PH.
7. vertritt students.ph im students.fhnw Vorstand.
8. ist die Ansprechperson für Hochschule und Studierende und sucht aktiv das Gespräch mit ihnen.

Finanzen

Art. 10

Die Finanzverantwortliche Person ...

1. führt das Konto der students.ph.
2. verarbeitet Rechnungen, gibt Zahlungen frei und archiviert die Belege ordnungsgemäss und vertraulich.
3. erstellt das Jahresbudget in Absprache mit der Fachschaftsleitung.
4. erarbeitet die Jahresabrechnung.
5. behält den Überblick über die Finanzen und informiert die Fachschaftsleitung regelmässig darüber.

Fachschaftsleitung

Art. 11

Die Fachschaftsleitung students.ph ...

1. vertritt, wie das Präsidium, die Interessen der Studierenden gegenüber der Hochschulleitung PH.
2. informiert die Mitglieder regelmässig.
3. *Aufgehoben.*
4. nimmt nach Möglichkeit in Gremien oder Projektteams, die im Zusammenhang mit der Hochschule PH stehen, Einsitz oder sendet Vertretungen.
5. unterstützt die Hochschule bei der Suche nach passenden Studierenden für Findungsverfahren von Hochschulleitungsmitgliedern, Professuren, Dozierenden und Studiengangs-/Institutsleiter / Studiengangs-/Institutsleiterinnen. Die Fachschaftsleitung ist dabei nicht verantwortlich, wenn keine passende Person für die Partizipation gefunden wird.
6. wählt und entsendet die Delegierten für die VSPHS Delegiertenversammlung.
7. fällt Entscheide mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

SG-Vertretungen

Art. 12

Die Studiengangvertretung ...

1. ist Teil der Fachschaftsleitung.
2. vertreten die Anliegen und Bedürfnisse des jeweiligen Studiengangs.
3. besprechen mindestens einmal pro Semester aktuelle, studienrelevante Themen innerhalb der Fachschaftsleitung. Die Organisation der Sitzungen geschieht nach Absprache aller Beteiligten.
4. können auch gleichzeitig ein weiteres Ressort der Fachschaftsleitung innehaben.

Eventleitung

Art. 13

Die Eventleitung...

1. kann aus ein bis zwei Personen pro Standort bestehen.
2. beschäftigt sich mit der Förderung des studentischen Lebens am entsprechenden Campus.
3. veranstaltet mit Absprache der Fachschaftsleitung Events am entsprechenden Campus.
4. darf zur Organisation des Events freiwillige Helfer miteinbeziehen und diese mit Gutscheinen vergüten.
5. kümmert sich um die Kommunikation der geplanten Veranstaltungen und um den Unterhalt der sozialen Medien (Bsp. Instagram Kanal, WhatsApp Chat, E-Mail).
6. handelt im Rahmen budgetierter Möglichkeiten.

Kommunikation

Art. 14.

Das Ressort Kommunikation ...

1. besteht aus einer Person für alle Standorte PH FHNW.
2. verwaltet den E-Mail Account und die Whatsappchats der students.ph FHNW.
3. trägt Hauptverantwortung für die Rekrutierung neuer Mitglieder der Fachschaftsleitung PH FHNW.
4. setzt sich dafür ein, dass sich die Fachschaftsleitung an Informationsanlässen für neue Studierende der PH FHNW repräsentieren kann.
5. schreibt und versendet am Ende jedes Semesters einen Bericht für die Studierenden über die Erfolge und Events des vergangenen Semesters.

Bestimmungen

Mitgliedschaften

Art. 14

Die students.ph ist Mitglied des Verbandes der Studierendenorganisationen der Pädagogischen Hochschulen der Schweiz (VSPHS).

Entschädigungen

Art. 15

Zu beachten sind die Bestimmungen des students.fhnw Finanzreglements, insbesondere die Bestimmungen zur Auszahlungsform und zum Auszahlungsprozess. Zudem sind all-fällige Abmachungen zwischen der students.ph und der PH FHNW zu beachten.

1. Entschädigungen können bei fehlender Mitwirkung teilweise oder ganz gestrichen werden. Im Streitfall entscheidet der students.fhnw Vorstand.
2. Die Auszahlung erfolgt am Ende jedes Semesters.
3. Die students.ph sieht für folgende Ressorts eine Entschädigung vor:
 - a) 100 Franken pro Semester für jedes Mitglied in der Fachschaftsleitung.
 - b) Jedes Ressort (Finanzverantwortung, SG-Vertretung, Kommunikation und Eventleitung) wird mit 400 Franken pro Person vergütet. Die Entschädigung der Ressorts wird kumuliert zur Entschädigung als Mitglied der Fachschaftsleitung ausbezahlt.
 - c) Der Posten des Präsidiums wird mit 500 Franken pro Semester entschädigt und wird zu gleichen Teilen auf alle Mitglieder des Präsidiums aufgeteilt (siehe Art. 5.3). Der Betrag wird kumuliert zur Entschädigung der Fachschaftsleitung und der Ressorts ausgezahlt.



4. Die students.ph entrichtet eine Entschädigung für folgende Aufgaben:
 - a) Teilnahme an Berufungsverfahren
 - i. 15 CHF pro Stunde bei einer Studiengangs-/Institutsleitung
 - ii. 100 CHF pauschal bei einer Professur / eines Dozierenden
 - b) Die Fachschaftsleitung entschädigt 100 CHF pro Tag für die Teilnahme an der DV des VSPHS
 - i. Zusätzlich 15 CHF pro Tag für Mittagessen, ein Bahnticket mit Hin- und Rückfahrt in zweiter Klasse oder 70 Rappen pro Kilometer bei Anreise mit dem Auto.
 - ii. Kann eine rechtzeitige Anreise oder Abreise von oder zur DV nicht garantiert werden, erlaubt die Fachschaftsleitung eine Übernachtung in einem preiswerten Hotel.
5. Bei gleichzeitiger Besetzung von mehreren Ressorts in der Fachschaftsleitung wird die Entschädigung für beide Ressorts kumuliert ausbezahlt.
6. Entschädigungen aus Punkt 4 werden kumuliert und unabhängig zu den Entschädigungen aus Punkt 3 ausbezahlt.

Finanzielles

Art. 16

1. Das Jahresbudget beinhaltet mindestens folgende Posten:
 - a) Voraussichtlicher Mitgliederbeitrag
 - b) VSPHS Beitrag
 - c) Entschädigungen
 - d) Event – Ausgaben pro Standort
5. Das Präsidium und die Personen mit Finanzverantwortung sind gemeinsam zeichnungsberechtigt. Sollte mehr als eine Person im Ressort „Präsidium“ tätig sein, so wird alles, was dem Präsidium zur Unterschrift vorgelegt wird, von mindestens einer Person im Präsidium unterschrieben.
6. Die Fachschaftsleitung gibt Gelder im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets eventgebunden an die Eventleitungen zur Ausgabe frei.

Gültigkeit

Inkraftsetzung

Art. 17

Dieses Reglement ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und tritt nach Genehmigung durch den students.fhnw Vorstand am 01.08.2022 in Kraft.

Spezielles

Art 18

1. Wo keine Konflikte mit dem vorhergehenden Reglement bestehen, können die hier aufgeführten Bestimmungen (insbesondere die Entschädigungen), rückwirkend bis zum 01.09.2020 angewandt werden.
2. Im Zweifelsfall entscheidet der students.fhnw Vorstand.



Organigramm

